

Status: öffentlich

Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Pölchow	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker	Erstellungsdatum: 21.10.2020

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
17.11.2020	Gemeindevertretung Pölchow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Pölchow zu.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag |

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Der Gemeindeführer einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Da die letzte reguläre Wahl am 13.12.2014 stattfand, endet nun die Wahlzeit am 12.12.2020 und es muss neu gewählt werden.

Die Wahl soll auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 05.12.2020 stattfinden.

Für die Position des Gemeindeführers wurde ein Wahlvorschlag der Kameraden eingereicht:

Reinhard Schmidt; amtierender Gemeindeführer

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Der Kamerad muss	Reinhard Schmidt
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehören, - die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzen, - für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht haben oder bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet und - das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 	<ul style="list-style-type: none"> - ist seit 01.05.1978 Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr - Im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Herr Schmidt für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein. - Gruppenführer: 30.04.2004 - Leiter einer Feuerwehr: 08.04.1994 - Zugführer: 19.11.2004 - Verbandsführer: 11.11.2005 - Herr Schmidt ist 59 Jahre alt.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Somit kann im Ergebnis festgestellt werden, dass der Kamerad die Voraussetzungen erfüllt und wählbar ist.

Die Wahl des Gemeindeführers bedarf gemäß § 12 Abs. 1, Satz 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Wird die Zustimmung Ihrerseits nicht erteilt, so muss die Freiwillige Feuerwehr neue Wahlvorschläge erarbeiten.

<p>Finanzielle Auswirkungen</p> <p>Keine</p>
--

Einvernehmen erteilt Bürgermeisterin	fachliche Richtigkeit Fachbereichsleiter	keine haushaltsrechtliche Richtigkeit Fachdienstleiterin Finanzverwaltung
---	---	---

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeisterin

.....
stellv. Bürgermeister